Verbraucherzentrale
Bundesverband

Energiesperren wirksam verhindern

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands zu Energieschulden, Energiesperren und dem Handlungsbedarf im geltenden Rechtsrahmen

1. Juli 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz ... 3

II. Zusammenfassung ... 3

III. Hintergrund ... 4

1. Energiesperren ... 4
1.1 Begriff und Abgrenzung ... 4
1.2 Ablauf einer Energiesperre ... 4
1.3 Anzahl von Sperrandrohungen, Sperrbeauftragung und tatsächlicher Sperrungen ... 5
2. Energiesperren im Kontext von Energiearmut ... 5
2.1 Was ist Energiearmut? ... 6
2.2 Energiesperren als Ausdruck struktureller Energiearmut ... 7

IV. Positionen im Einzelnen ... 8

1. Rechtliche Grundlagen für Energiesperren ... 8
1.1 Sperrvoraussetzung, Fristen und Informationspflichten ... 8
1.2 Unverhältnismäßigkeit einer Energiesperre ... 9
2. Energiesperren in und außerhalb der Grundversorgung ... 11
2.1 Energiesperren in der Grundversorgung ... 11
2.2 Abwendungsvereinbarung bei Sperren in der Grundversorgung ... 12
2.3 Energiesperren außerhalb der Grundversorgung ... 14
2.4 Niedrigeres Schutzniveau in Sonderverträgen ... 14
2.5 Unterschiedliche Schutzniveaus bei Energiesperren in und außerhalb der Grundversorgung als strukturelles Problem ... 16
3. Sperr- und Entsperrkosten bei Strom und Gas ... 17
4. Sperren bei Fernwärme ... 18
5. Energiesperren durch Zahlungsverzug der Vermieter:innen ... 19
6. Prepaid-Systeme für Stromversorgung ... 21
7. Strukturelle Ansatzpunkte zur Vermeidung von Energiesperren ... 23

Impressum ... 24

I. Verbraucherrelevanz

Energieschulden und Energiesperren betreffen jährlich hunderttausende Haushalte in Deutschland und stellen für diese Verbraucher:innen ein erhebliches Risiko dar. Zahlungsrückstände bei Strom oder Gas entstehen häufig nicht kurzfristig, sondern vor dem Hintergrund dauerhaft hoher Energiepreise, knapper Einkommen und strukturell hoher Verbräuche, etwa infolge energetisch schlechter Wohnverhältnisse. Kommt es zu einer Energiesperre, verlieren betroffene Haushalte den Zugang zu elementaren Energiedienstleistungen wie Heizen, Kochen, Warmwasser, Beleuchtung oder digitaler Kommunikation. Dies geht regelmäßig mit erheblichen Einschränkungen der Lebensführung, gesundheitlichen Risiken sowie zusätzlicher finanzieller Belastung durch Sperr- und Entsperrkosten einher. Politische Entscheidungen zum rechtlichen Rahmen von Energiesperren, zu Fristen, Schutzmechanismen und vorbeugenden Instrumenten wirken sich daher unmittelbar auf die soziale Sicherheit, Gesundheit und Teilhabechancen vieler Verbraucher:innen aus.

Energiesperren treffen Verbraucher:innen häufig in ohnehin belasteten Lebenssituationen, etwa bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trennung oder verzögerten Sozialleistungszahlungen. Gleichzeitig sind die Handlungsspielräume der Betroffenen meist begrenzt, da sie steigende Energiepreise, energetische Mängel der Wohnung oder kurzfristige Liquiditätsengpässe nur eingeschränkt beeinflussen können. Fehlende oder unzureichende Schutzmechanismen im Sperrverfahren können dazu führen, dass Eskalationen nicht verhindert, sondern verschärft werden. Die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen entscheidet somit maßgeblich darüber, ob Probleme frühzeitig abgefedert oder existenzielle Krisen für die betroffenen Verbraucher:innen vertieft werden.

II.Zusammenfassung

Energiesperren greifen tief in die elementare Daseinsvorsorge ein. Aus diesem Grund sollten Energiesperren weitestgehend vermieden werden. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) bestehen jedoch im geltenden Rechtsrahmen erhebliche Defizite, wodurch Energiesperren oftmals nicht wirksam verhindert werden können. Insbesondere fehlen ausreichend präventive Schutzmechanismen, einheitliche Standards und strukturelle Antworten auf Energiearmut.

Vor diesem Hintergrund hält der vzbv eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens für erforderlich. Der vzbv fordert deshalb insbesondere folgende Maßnahmen:

- Prävention von Energiesperren durch längere Fristen, Ruhen des Sperrverfahrens bei eingeschalteter Schuldner- oder Verbraucherberatung sowie Weiterentwicklung von Abwendungsvereinbarungen (inklusive Stundungsmöglichkeiten)
- Einführung eines gesetzlichen Wintermoratoriums zum Schutz einer angemessenen und gesunden Beheizung während der Heizperiode
- Ausschluss von Energiesperren in Sonderverträgen, mindestens jedoch Vereinheitlichung des Schutzniveaus und Ausweitung zentraler Schutzinstrumente auf alle Vertragsarten.
- Begrenzung und transparente Ausgestaltung von Sperr- und Entsperrkosten
- Klare, verbrauchergerechte Regulierung von Prepaid-Systemen
- Angleichung des Schutzniveaus bei Fernwärme an die Grundversorgung Gas

III. Hintergrund

1. Energiesperren

Energiesperren betreffen jedes Jahr hunderttausende Haushalte in Deutschland. Zur verbraucherpolitischen Einordnung ist zunächst zu klären, was unter Energiesperren zu verstehen ist, auf welcher rechtlichen Grundlage sie beruhen und in welchem Umfang sie in der Praxis angewendet werden.

1.1 Begriff und Abgrenzung

Unter Energiesperren wird die Unterbrechung der Strom- oder Gasversorgung von Letztverbraucher:innen verstanden, die in der Regel aufgrund von Zahlungsrückständen erfolgt.[1] Energiesperren betreffen überwiegend Haushaltskund:innen. Sie können sowohl in der Grundversorgung als auch außerhalb der Grundversorgung auftreten.

Energiesperren sind klar von technisch bedingten Versorgungsunterbrechungen (zum Beispiel Netzstörungen) abzugrenzen. Sie sind ein instrumenteller Bestandteil des Forderungsmanagements von Energieversorgungsunternehmen.

1.2 Ablauf einer Energiesperre

Der Ablauf einer Energiesperre ist in seinen zentralen Schritten gesetzlich geregelt. Zugleich ist der Sperrprozess nicht in allen Einzelheiten normiert. Insbesondere die konkrete Ausgestaltung interner Mahnprozesse, die Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers sowie die technische Umsetzung der Sperre werden durch untergesetzliche Regelungen, vertragliche Vereinbarungen und die Praxis der beteiligten Unternehmen bestimmt.

Ausgangspunkt einer Energiesperre ist ein Zahlungsrückstand, der sich etwa aus nicht gezahlten Abschlägen oder offenen Rechnungen ergibt. Besteht der Zahlungsverzug fort, muss der Energieversorger die beabsichtigte Versorgungssperre zunächst schriftlich androhen. Diese Sperrandrohung enthält Informationen über die Höhe des Rückstands, den vorgesehenen Zeitpunkt der Sperre sowie im Falle einer Sperrandrohung in der Grundversorgung auch Hinweise auf Möglichkeiten, die Sperre abzuwenden (siehe Kapitel IV 2.2). Bleibt eine Begleichung der Forderung aus, beauftragt der Lieferant den zuständigen Netzbetreiber mit der Durchführung der Sperre. Die tatsächliche Unterbrechung der Strom- oder Gasversorgung erfolgt schließlich technisch durch den Netzbetreiber.

[1] Energiesperren gibt es auch bei Zahlungsrückständen in Fernwärmeverträgen. Siehe dazu Kapitel IV. 4

1.3 Anzahl von Sperrandrohungen, Sperrbeauftragung und tatsächlicher Sperrungen

Der Monitoringbericht 2025 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes[2] zeigt die Häufigkeit von Sperrandrohungen und Sperrdurchführungen, über Größenordnung und Verbreitung im Jahr 2024:

1. Strom[3]

   - Sperrandrohungen: rund 4,6 Millionen
   - Sperrbeauftragungen: ca. 981.000
   - Tatsächliche Stromsperren: 239.269 (2023: 204.441)

Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 17 Prozent wird von der Bundesnetzagentur u. a. als Nachholeffekt nach der Energiepreiskrise 2022/2023 eingeordnet, da viele Versorger in dieser Phase freiwillig auf Sperren verzichtet hatten.

2. Gas[4]

   - Sperrandrohungen: rund 999.000
   - Sperrbeauftragungen: ca. 218.000
   - Tatsächliche Gassperren: 34.393 (2023: 28.059)

Auch im Gasbereich ist ein Anstieg der Sperren um rund 23 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Insgesamt kommen im Bereich Gas Sperrprozesse deutlich seltener vor, als im Bereich Strom. Dies lässt sich u.a. dadurch erklären, dass im Gegensatz zu Strom nicht jeder Haushalt mit Gas versorgt wird.

Die Monitoringdaten zeigen, dass zumindest die Androhung Energiesperren ein regelmäßig eingesetztes Mittel ist, das im Rahmen des Forderungsmanagements zur Durchsetzung offener Zahlungsansprüche genutzt wird.

Auch in den Verbraucherzentralen lässt sich ein Anstieg der Beschwerdezahlen rund um Sperren im Bereich Strom und Gas verzeichnen. Im Jahr 2025 wurden in den Verbraucherzentralen bundesweit über 1.700 Beschwerden zu Energiesperren erfasst. Im Vergleich zum Jahr 2024 ist das Beschwerdeaufkommen um 36 Prozent gestiegen, im Vergleich zum Jahr 2023 hat es sich mehr als verdoppelt (Anstieg um 108 Prozent).[5]

2. Energiesperren im Kontext von Energiearmut

Energiesperren treten selten isoliert auf, sondern stehen in engem Zusammenhang mit Energiearmut. Sie markieren häufig den Kulminationspunkt einer längerfristigen finanziellen

---

[2] Bundesnetzagentur; Bundeskartellamt, Monitoringbericht 2025 – Marktbeobachtung Strom und Gas, 2026. Online verfügbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/start.html, zuletzt abgerufen am 05.06.2026

[3] Bundesnetzagentur; Bundeskartellamt, Monitoringbericht 2025 – Marktbeobachtung Strom und Gas, 2026, S. 160-162.

[4] ebd. S. 256-258.

[5] Die Auswertungen der Beschwerdestatistik basieren auf der Vorgangserfassung aller 16 Verbraucherzentralen in den insgesamt rund 200 Beratungsstellen in Deutschland. Die Vorgangserfassung stellt die statistische Erfassung aller Verbraucheranliegen dar, die im Rahmen der institutionellen Verbraucherarbeit an die Verbraucherzentralen herangetragen werden. Direkte Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Verbraucherprobleme in der Gesamtbevölkerung sind daraus jedoch nicht ableitbar. Verbraucherzentrale Bundesverband, Marktbeobachtung Energie, Bericht Energiesperren, 2026.

Überforderung von Haushalten durch steigende Energiepreise, strukturell hohe Energieverbräuche und unzureichende soziale Absicherung. Um Energiesperren angemessen einordnen und bewerten zu können, ist daher eine Einbettung in den Kontext der Energiearmut erforderlich.

2.1 Was ist Energiearmut?

Energiearmut bezeichnet im weiteren Sinne die Situation von Haushalten, die nicht in der Lage sind, ihre grundlegenden Energiebedarfe dauerhaft und ohne Einschränkungen zu decken. Dazu gehören insbesondere die angemessene Beheizung der Wohnung sowie die Nutzung von Strom für elementare Alltagsbedürfnisse wie Kochen, Waschen oder Kommunikation.

Auf Ebene der Europäischen Union ist Energiearmut seit mehreren Jahren Gegenstand konkreter regulatorischer Vorgaben und Empfehlungen[6], die den Mitgliedstaaten einen Handlungsrahmen vorgeben. Demnach sollen Mitgliedsstaaten Energiearmut als eigenständiges Problem adressieren, betroffene Haushalte identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen. Energiearmut wird auf europäischer Ebene mittlerweile multidimensional definiert als fehlender Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen aufgrund von Unerschwinglichkeit, unzureichendem Einkommen, hohen Energieausgaben und geringer Gebäudeenergieeffizienz.

In Deutschland existiert noch keine offizielle, gesetzlich verankerte Definition von Energiearmut. Energiearmut wird noch nicht als eigenständiges Phänomen mit spezifischen Ursachen und Auswirkungen betrachtet, sondern implizit dem allgemeinen Armutsrisiko zugeordnet. So erfolgt der Umgang mit Energiearmut bislang überwiegend indirekt über allgemeine sozialstaatliche Transferleistungssysteme, etwa durch die Übernahme von Heizkosten in den Kosten der Unterkunft oder die Heizkostenkomponente im Wohngeld-Plus. Diese Instrumente berücksichtigen jedoch steigende Energiepreise und strukturell hohe Verbräuche nur begrenzt.

Ursächlich für Energiearmut ist in der Regel ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren: ein niedriges oder instabiles Einkommen, hohe Energiepreise sowie eine geringe Energieeffizienz des Wohngebäudes.[7] Entscheidend ist, dass Energiearmut kein reines Einkommensproblem ist. Auch Haushalte mit Einkommen oberhalb von Armutsgrenzen können betroffen sein, wenn Energiekosten einen überproportionalen Anteil am verfügbaren Einkommen einnehmen oder wenn sie in energetisch schlechten Gebäuden leben.[8] Energiearmut kann sich dabei allerdings nicht nur in hohen Verbrauchskosten, sondern auch in einem sehr niedrigen Energieverbrauch manifestieren. Denn wenn aus Angst vor hohen Kosten und Energieschulden auf angemessene Beheizung der Wohnung sowie die Nutzung von Strom für elementare Alltagsbedürfnisse wie

[6] Insbesondere Richtlinie (EU) 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Empfehlung (EU) 2020/1563 der Europäischen Kommission, Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission, Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791

[7] Öko-Institut e. V., Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut in Deutschland, 2020, online abrufbar unter https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/roadmap-2045-ag-systemfragen-strategien-und-massnahmen-zur-bekaempfung-der-energiearmut-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt aufgerufen am 24.06.2026; Deutsche Energie-Agentur (dena), Factsheet Energiearmut erkennen und bekämpfen, 2022; online abrufbar unter https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/220824_Factsheet_Energiearmut.pdf, zuletzt aufgerufen am 25.06.2026.

[8] Institut der deutschen Wirtschaft, Gefahr der Energiearmut wächst, in: IW-Kurzbericht 55/2022, online abrufbar unter https://www.iwkoeln.de/studien/ralph-henger-maximilian-stockhausen-gefahr-der-energiearmut-waechst.html, zuletzt aufgerufen am 25.06.2026.

Kochen, Waschen oder Kommunikation verzichtet wird, handelt es sich um eine verdeckte Form von Energiearmut[9] und gemäß der EU-Definition ein Anzeichen von Unterversorgung.

Zudem beziehen nicht alle energiearmen Haushalte staatliche Transferleistungen. Die bestehenden sozialen Sicherungssysteme erfassen Energiearmut daher nur unvollständig.[10]

2.2 Energiesperren als Ausdruck struktureller Energiearmut

Energiearmut bleibt somit in vielen Fällen unsichtbar und äußert sich nicht zwangsläufig unmittelbar in Zahlungsrückständen. Energiesperren können jedoch ein besonders zugespitztes Symptom von Energiearmut darstellen. Eine Untersuchung des vzbv konnte zeigen, dass die Ursachen für die Androhung oder Durchführung von Stromsperren vielfältig sind und häufig ineinandergreifen. [11] So kamen häufig steigende Energiepreise, geringe Einkommen und hohe Energieverbräuche aufgrund schlechter Gebäude- oder Geräteeffizienz zusammen.

Auch ungünstige Zeitpunkte bei der Auszahlung von Sozialleistungen wurden als Ursache für Stromsperren identifiziert. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass der Sozialstaat bislang nicht ausreichend auf Symptome der Energiearmut reagiert und betroffene Haushalte nicht verlässlich auffängt.

Außerdem erhöhen fehlende Finanz- und Planungskompetenz, Unklarheiten über Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten sowie einschneidende Lebensereignisse wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit das Risiko von Zahlungsrückständen. Erschwerend wirkt zudem ein wenig flexibles Forderungsmanagement der Energielieferanten, bei dem mildere Mittel wie Ratenzahlungen nicht immer ausgeschöpft werden. Zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren sowie Sperr- und Entsperrkosten (siehe Kapitel IV. 3) können die ursprünglichen Beträge deutlich erhöhen und eine Schuldentilgung für die betroffenen Verbraucher:innen deutlich erschweren.

Der Verlust der Strom- oder Gasversorgung kann auch zu gesundheitlichen Problemen führen, etwa durch unzureichende Beheizung, eingeschränkte Möglichkeiten zur Nahrungszubereitung oder mangelnde Hygiene. Besonders problematisch ist dies für vulnerable Personen, etwa Kinder, ältere Menschen oder gesundheitlich vorbelastete Haushaltsmitglieder. Energiesperren können darüber hinaus soziale Isolation verstärken und bestehende Problemlagen weiter verschärfen.

Der europäische Rechtsrahmen verpflichtet die Mitgliedstaaten zunehmend dazu, energiearme und schutzbedürftige Haushalte besonders zu berücksichtigen und den Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen zu sichern. Energiesperren stehen in einem Spannungsverhältnis zu diesem Ziel, da sie Energiearmut nicht mindern, sondern deren Folgen zuspitzen. Eine wirksame Politik zur Vermeidung von Energiesperren muss daher frühzeitig an den Ursachen ansetzen und Energiearmut als eigenständiges Problem adressieren.

---

[9] Schumacher, Katja; Hünecke, Katja; Noka, Viktoria; Cludius, Johanna, Energiearmut auf Bundesländerebene. Betroffene Haushalte im Vergleich und Handlungsempfehlungen für Bund, Länder und Kommunen. Policy Brief, Öko-Institut e. V., 2026, online abrufbar unter https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/PB_Energiearmut-in-den-Bundeslaendern.pdf, zuletzt aufgerufen am 22.06.2026.

[10] Umweltbundesamt/Öko-Institut, Identifying and supporting vulnerable households in light of rising fossil energy costs, 2025, online abrufbar unter https://www.oeko.de/publikation/identifying-and-supporting-vulnerable-households-in-light-of-rising-fossil-energy-costs/, zuletzt aufgerufen am 25.06.2026.

[11] Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Marktbeobachtung Energie 2019 – Bezahlbarkeit von Energie, 2019.

IV. Positionen im Einzelnen

1. Rechtliche Grundlagen für Energiesperren

In der Strom- und Gasgrundversorgung beruhte der regulatorische Rahmen für Versorgungssperren seit 2006 auf § 19 der Strom- beziehungsweise Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV und GasGVV).

Für Lieferverträge außerhalb der Grundversorgung, sogenannte Sonderverträge, bestand lange Zeit kein eigenständiges energierechtliches Sperrrecht, das die materiellen Voraussetzungen für Energiesperren verbindlich festlegte. Ob und unter welchen Bedingungen gesperrt werden durfte, ergab sich vor allem aus vertraglichen Regelungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter sowie aus allgemeinem Zivilrecht. Erst mit der Einführung des befristeten § 118b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Jahr 2022 wurden zentrale Sperrvoraussetzungen vorübergehend auf Haushaltskund:innen außerhalb der Grundversorgung ausgeweitet.

Mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahr 2025 hat der Gesetzgeber Energiesperren neu geregelt. Seitdem sind die materiellen Voraussetzungen, Informationspflichten und grundlegenden Schutzmechanismen für Energiesperren in und außerhalb der Grundversorgung zentral im EnWG, insbesondere in den § 41f EnWG, geregelt.

§ 41f EnWG regelt einheitlich die Voraussetzungen, unter denen Energieversorgungsunternehmen die Strom- oder Gasversorgung von Haushaltskund:innen wegen Zahlungsverzugs unterbrechen dürfen. Die Vorschrift gilt gleichermaßen für Lieferverträge in der Grundversorgung wie für Sonderverträge außerhalb der Grundversorgung und stellt damit erstmals einen gemeinsamen Rechtsrahmen für Versorgungsunterbrechungen in beiden Versorgungsarten auf.

1.1 Sperrvoraussetzung, Fristen und Informationspflichten

§ 41f Abs. 3 EnWG regelt die Sperrvoraussetzung des Zahlungsrückstandes. Eine Energiesperre der Strom- oder Gasversorgung ist nur zulässig, wenn der Zahlungsrückstand entweder mindestens dem Doppelten des monatlichen Abschlags oder, wenn keine Abschläge vereinbart sind, mindestens einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresrechnung entspricht. In jedem Fall muss der Rückstand mindestens 100 Euro betragen.

Aus Verbraucherschutzsicht sind diese vermeintlich geringen Rückstände als Sperrvoraussetzung sinnvoll, weil Energieversorger Verbraucher:innen so frühzeitig kontaktieren und an offene Zahlungen erinnern können zu einem Zeitpunkt, an dem die Schulden in der Regel noch beglichen werden können. In der Praxis wird eine Sperre jedoch häufig erst bei hohen, teils vierstelligen Rückständen angedroht, was die Situation für überschuldete Haushalte deutlich verschärft. Der vzbv fordert deswegen, dass Energieversorger frühzeitig Zahlungen anmahnen und die Sperrandrohung unmittelbar bei Erreichen der sperrrelevanten Schwelle von 100 Euro bzw. dem Doppelten des Monatsabschlags versenden. Eine tatsächliche Durchführung der Sperre sollte wiederum so spät wie möglich erfolgen, um Betroffenen ausreichend Zeit zur Begleichung der Rückstände einzuräumen. Vor diesem Hintergrund sollten die geltenden Fristen und Verfahrensabläufe überprüft werden.

§ 41f EnWG schreibt ein gestuftes Vorgehen mit festen Fristen vor. Zunächst muss der Energieversorger mahnen und dabei kann bereits auf eine mögliche Sperre hingewiesen werden.

Die Androhung der Energiesperre muss den Haushaltskund:innen mindestens vier Wochen vor der tatsächlichen Sperre zugehen. Die konkrete Ankündigung des Sperrtermins muss mindestens acht Werktage vorher erfolgen. Zugleich verpflichtet § 41f EnWG die Energieversorger im Zuge einer Androhung einer Energiesperre Informations- und Hinweispflichten gegenüber betroffenen Haushaltskund:innen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere Hinweise auf örtliche Hilfsangebote, auf staatliche Leistungen der sozialen Mindestsicherung einschließlich der zuständigen Antragsstellen sowie auf anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatungen. Außerdem muss darüber informiert werden, dass persönliche oder gesundheitliche Härtegründe geltend gemacht werden können.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Fristen von vier Wochen zwischen Sperrandrohung und Versorgungsunterbrechung sowie acht Werktagen zwischen der Ankündigung und der tatsächlichen Sperre erweisen sich in der Praxis regelmäßig als nicht ausreichend (siehe Kapitel IV. 2. 2), um Verbraucher:innen ausreichend Gelegenheit zu geben, Sozialleistungen zu beantragen, Beratungsangebote wahrzunehmen oder sich Unterstützung bei dem Abschluss von sinnvollen Zahlungsregelungen mit dem Versorger organisieren zu können. Insbesondere im Falle von Neuanträgen von Leistungen bei Sozialämtern und Jobcentern wird regelmäßig deutlich mehr Zeit benötigt.

Aus Sicht des vzbv ist es erforderlich, dass diese Fristen verlängert werden. Außerdem sollte der Sperrprozess ausgesetzt werden, sobald eine anerkannte Beratungsstelle eingeschaltet wird, etwa die Allgemeine Sozialberatung, eine Schuldner- oder Verbraucherberatung. Beratungsstellen können dabei helfen, sicherzustellen, dass wirtschaftlich angemessene und tragfähige Lösungen, wie Ratenzahlungen, staatliche Hilfen oder Vergleichsvereinbarungen, tatsächlich geprüft, verhandelt oder beantragt werden. Ohne ein Pausieren des Sperrverfahrens besteht die Gefahr, dass trotz laufender Beratung und absehbarer Lösungswege Energiesperren vollzogen werden.

Eine Verlängerung der Informationsfristen und eine verbindliche Aussetzung des Sperrverfahrens während der Inanspruchnahme qualifizierter Beratung würden den präventiven Ansatz des Gesetzgebers stärken und dazu beitragen, vermeidbare Energiesperren sowie existenzielle Härten wirksam zu verhindern.

vzbv-Forderung

> Der vzbv fordert, dass Energieversorger frühzeitig Zahlungen anmahnen und die Sperrandrohung unmittelbar bei Erreichen der sperrrelevanten Schwelle von 100 Euro bzw. dem Doppelten des Monatsabschlags versenden.
>
> Der vzbv fordert, dass die Fristen zwischen Sperrandrohung und Durchführung der Sperre, sowie zwischen der Terminankündigung und der tatsächlichen Durchführung der Sperre verdoppelt werden.
>
> Der vzbv fordert, dass der Sperrvorgang jederzeit verbindlich ruhend gestellt wird, sobald im Sperrprozess eine anerkannte Sozial-, Schuldner- oder Verbraucherberatung eingeschaltet wird.

1.2 Unverhältnismäßigkeit einer Energiesperre

Nach § 41f Abs. 2 EnWG ist eine Energiesperre unverhältnismäßig und damit unzulässig, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht. Diese liegt insbesondere vor, „wenn infolge der Sperre

aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist.“[12]

Die so formulierte Unverhältnismäßigkeit einer Energiesperre wird durch den Gesetzeswortlaut selbst nicht anhand von Regelungsbeispielen konkretisiert. Inhaltlich knüpft die Vorschrift jedoch unmittelbar an die frühere Rechtslage nach § 19 StromGVV und § 19 GasGVV an. Zu diesen Vorgängerregelungen liegt umfangreiche instanzgerichtliche Rechtsprechung vor, aus der sich typische Härtefälle ableiten lassen. Eine Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung wurde von den Gerichten insbesondere dann angenommen, wenn:

- die Energieversorgung medizinisch notwendig ist, zum Beispiel für den Betrieb eines Sauerstoffgeräts bei schwerer Erkrankung,[13]
- im Haushalt pflegebedürftige Personen leben und die Unterbrechung der Energieversorgung deren gesundheitliche Versorgung gefährden würde,[14]
- im Falle einer Behinderung Strom oder Gas erforderlich sind für medizinische Hilfsmittel, Mobilität oder elementare Teilhabe,[15]
- aufgrund extremer Witterungsbedingungen, insbesondere bei Kälteperioden, eine konkrete Gefährdung von Gesundheit oder Leben eintritt.[16]

Die Rechtsprechung stellt zugleich klar, dass hohes Alter oder das Zusammenleben mit Kindern im Haushalt für sich genommen keine Härtefälle begründen. Erforderlich sind vielmehr zusätzliche Umstände, aus denen sich eine konkrete Gefahr für Gesundheit oder Leben ergibt.[17] Diese Linie wurde durch ein Oberlandesgericht bestätigt und hervorgehoben, dass allgemeine soziale Schutzbedürftigkeit ohne konkrete gesundheitliche Gefährdung keine Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung begründet.[18]

Aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht greift der in § 41f EnWG angelegte Maßstab der Unverhältnismäßigkeit insbesondere während der Heizperiode zu kurz. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat festgestellt, dass die Innentemperatur von Wohnungen nicht unter 18 Grad Celsius fallen sollte, um die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt zu schützen. Liegen die Temperaturen dauerhaft unterhalb dieses Schwellenwertes, können die Bewohner:innen ein erhöhtes Risiko für Atemwegsinfektionen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck sowie für eine Verschlechterung bestehender Erkrankungen.[19] Zudem bestehen belegte Zusammenhänge zwischen dauerhaft zu niedrigen Raumtemperaturen und Belastungen der psychischen Gesundheit. Diese können mit Beeinträchtigungen der mentalen Gesundheit, des emotionalen Wohlbefindens sowie der sozialen Teilhabe einhergehen.[20]

---

[12] § 41f Abs. 2 Satz 2 EnWG

[13] AG Hannover, Urteil vom 17.08.2015 – 561 C 3482/15

[14] AG Hannover, Urteil vom 17.08.2015 – 561 C 3482/15

[15] LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.07.2005 – L 1 B 7/05 SO ER

[16] LG Neubrandenburg, Urteil vom 20.04.2010 – 1 S 130/09

[17] LG Augsburg, Urteil vom 17.09.2021 – 85 O 3309/21

[18] OLG München, Beschluss vom 13.10.2021 – 27 W 1457/21

[19] World Health Organization (WHO), Housing and Health Guidelines, Recommendation „Indoor cold and insulation“, 2018.

[20] D. Charlier, B. Legendre, Energy Poverty and Health Pathologies: An Empirical Study on the French Case, in: R. Badazzi, M. Pazienza (2023): Vulnerable Households in the energy transition, 2023.

Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des vzbv davon auszugehen, dass eine Unterbrechung der Energieversorgung, soweit sie für das Heizen erforderlich ist, in den Wintermonaten regelmäßig eine potenzielle Gefahr für Leib und Leben begründet, ohne dass Verbraucher:innen hierfür im Einzelfall medizinische Nachweise erbringen sollten.

Der vzbv fordert daher die Einführung eines gesetzlichen Wintermoratoriums, wonach während der Heizperiode eine Sperre der Energieversorgung, soweit sie zur Beheizung von Wohnraum erforderlich ist, grundsätzlich unzulässig ist. Das Moratorium soll gelten, sofern die betroffenen Haushalte entweder einen vereinbarten und angemessenen Ratenplan zur Schuldentilgung einhalten oder mindestens die laufenden Abschlagszahlungen weiterhin leisten.

Die Europäische Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie EU 2019/944 verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich, benachteiligte und von Energiearmut betroffene Haushalte vor Stromsperren zu schützen. Dieses Schutzziel wird in Art. 28 RL 2019/944 grundgelegt und mit Art. 28a in eine spezifische Vorschrift zum Schutz vor Stromsperren überführt. Es wird klargestellt, dass den Mitgliedstaaten verschiedene Instrumente zur Verfügung stehen, um Stromsperren zu verhindern oder zu vermeiden, und nennt ausdrücklich ganzjährige oder saisonale Stromsperrverbote als bewährte Maßnahme.[21] Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des vzbv ein zeitlich begrenztes Sperrmoratorium ein unionsrechtlich vorgesehenes und geeignetes Instrument, insbesondere dann, wenn es mit verhältnismäßigen Mitwirkungsanforderungen wie der Einhaltung eines Ratenplans oder der Fortzahlung laufender Abschläge kombiniert wird.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert die Einführung eines gesetzlichen Wintermoratoriums, wonach Energiesperren während der Heizperiode unzulässig sind, wenn dadurch eine angemessene, gesunde Beheizung des Wohnraums nicht mehr sichergestellt ist und sofern betroffene Haushalte eine Ratenzahlungsvereinbarung einhalten oder zumindest die laufenden Abschläge weiterhin leisten.

2. Energiesperren in und außerhalb der Grundversorgung

2.1 Energiesperren in der Grundversorgung

Die Grundversorgung nach § 36 EnWG stellt sicher, dass alle Haushaltskund:innen unabhängig von Bonität, sozialer Lage oder Marktzugang mit Strom und Gas beliefert werden und greift insbesondere dann, wenn kein anderer Liefervertrag besteht. Der hierfür geltende Kontrahierungszwang verpflichtet den Grundversorger zum Vertragsschluss. Er begründet einen sozialstaatlichen Auftrag, da so der diskriminierungsfreie Zugang zu einer für die Daseinsvorsorge unverzichtbaren Leistung gewährleistet wird und die Grundversorgung faktisch als Auffangmechanismus für vulnerable Haushalte wirkt.[22] Aus diesem Pflichtversorgungsverhältnis wird die Legitimität eines Sperrrechts abgeleitet. Da der Grundversorger die Belieferung in der Regel

[21] Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944, Erwägungsgrund 58, ABl. L 158, 14.6.2019

[22] Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, § 41g EnWG im Lichte der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, WD EU 6 – 3000 – 078/25, 21. Januar 2026

nicht ablehnen oder kündigen kann, ist die Möglichkeit der Versorgungsunterbrechung ein erforderliches, jedoch mit § 41f EnWG und § 41g EnWG eng reguliertes Instrument zur Durchsetzung berechtigter Zahlungsansprüche.

Kritisch anzumerken ist, dass ein Kontrahierungszwang in der Praxis nicht durchgehend besteht. So kann nach § 36 Absatz 1 Satz 4 EnWG ein Vertragsschluss aus wirtschaftlicher Unzumutbarkeit abgelehnt werden. Nach den Erfahrungen der Energieschuldenberatungen der Verbraucherzentralen zeigt sich, dass Energieversorger insbesondere bei bestehenden Altschulden aus früheren Lieferverträgen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Betroffene Verbraucher:innen haben in diesen Fällen oft keine realistische Chance auf eine Wiederbelieferung, solange die Schulden nicht beglichen sind. Gleichzeitig scheidet der Abschluss von Sonderverträgen (siehe unten Kapitel IV 2.3. und IV 2.4.) aufgrund negativer Schufa-Einträge teilweise aus. In der Folge erhalten die Betroffenen faktisch keinen Energieliefervertrag mehr, was einer Sperre gleichkommt.

2.2 Abwendungsvereinbarung bei Sperren in der Grundversorgung

§ 41g EnWG sieht für Haushaltskund:innen in der Grundversorgung einen Anspruch auf den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung vor. Nach Zugang einer Sperrandrohung können sie vom Grundversorger die Übersendung eines entsprechenden Angebots verlangen. Unabhängig davon ist der Grundversorger verpflichtet, spätestens mit der Ankündigung einer Versorgungsunterbrechung eine Abwendungsvereinbarung in Textform anzubieten.

Die Abwendungsvereinbarung muss zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der bestehenden Zahlungsrückstände vorsehen und die Fortsetzung der Energiebelieferung zu den vereinbarten Vertragsbedingungen regeln, soweit die laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden. Der Inhalt der Vereinbarung ist verständlich zu erläutern.

Die Rückzahlung der Zahlungsrückstände hat nach § 41g EnWG in einem wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum zu erfolgen, der in der Regel sechs bis 18 Monate umfasst. Bei Zahlungsrückständen von mehr als 300 Euro sind Zeiträume von zwölf bis höchstens 24 Monaten vorzusehen.

Nehmen Haushaltskund:innen das Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Versorgungsunterbrechung an, darf die Versorgung nicht unterbrochen werden. Eine Unterbrechung ist erst möglich, wenn Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht eingehalten werden und die Voraussetzungen des § 41f EnWG (siehe oben Kapitel IV 1) vorliegen.

Der vzbv bewertet die Abwendungsvereinbarung nach § 41g EnWG als ein zentrales Instrument zur Vermeidung von Energiesperren in der Grundversorgung. Das Instrument wurde während der Energiepreiskrise eingeführt und hat sich nach Einschätzung des vzbv grundsätzlich bewährt. Trotzdem sieht der vzbv Weiterentwicklungsbedarf bei der Ausgestaltung der Regelung.

In der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigt sich, dass einige Energieversorgungsunternehmen in Abwendungsvereinbarungen Fristen für die Annahme des Angebots setzen. Dies kann dazu führen, dass Verbraucher:innen das Angebot nicht wahrnehmen können, obwohl eine Annahme bis zur tatsächlichen Sperre noch möglich sein müsste. Hier ist eine gesetzliche Klarstellung notwendig, nach der eine Abwendungsvereinbarung bis zum Sperrtermin angenommen werden darf.

Kritisch bewertet der vzbv ferner, dass die in § 41g Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EnWG vorgesehene Ratenzahlungsvereinbarung keine ausdrückliche Möglichkeit der Stundung enthält. Eine solche Stundungsmöglichkeit ist insbesondere relevant, wenn finanzielle Hilfen durch Sozialbehörden

noch nicht bewilligt wurden, es zu Unterzahlungen kommt oder Erstbeantragungen laufen. Frühere temporäre Sonderregelungen in § 19 Abs. 5 StromGVV und GasGVV sowie § 118b Abs. 7 EnWG hatten entsprechende Stundungsoptionen vorgesehen. Nach Berichten der Verbraucherzentralen wurden Stundungsmöglichkeiten von einigen Verbraucher:innen angenommen.

Der vzbv begrüßt prinzipiell die Zielstellung des § 41g Abs. 3 EnWG, nach der sich Grundversorger mit Zustimmung der Haushaltskund:innen an den zuständigen Sozialhilfeträger wenden sollen, um mögliche staatliche Hilfen prüfen zu lassen. In der Theorie könnte dies den Erstkontakt zum Sozialhilfeträger erleichtern und eine schnellere Bearbeitung unterstützen. Ob diese Regelung tatsächlich in relevanter Zahl zur Vermeidung von Energiesperren beiträgt, hängt jedoch wesentlich davon ab, ob die Grundversorger im Zuge der Sperrverfahren tatsächlich die Datenübermittlung an lokale Sozialhilfeträger organisieren. Außerdem kommt es darauf an, dass jene Sozialhilfeträger zeitnah Unterstützung leisten können und entsprechende finanzielle Leistungen oder Darlehen bewilligt werden. Nach bisherigen Erfahrungsberichten aus den Energieschuldenberatungen der Verbraucherzentralen erweist sich diese Regelung allerdings als kaum anwendbar und wirksam. Uneinheitliche Vorgehensweisen bei der Kommunikation erschweren eine wirksame Umsetzung. Die Datenübermittlung seitens der Versorger an die Sozialhilfeträger erfolgt häufig nur mit minimalen Angaben wie Name und Adresse. Zudem wird sie aus Datenschutzgründen häufig per Post vorgenommen. Beides verzögert oder verhindert eine zeitnahe Kontaktaufnahme durch die Sozialhilfeträger. Gleichzeitig bleibt die Frist von nur acht Werktagen zwischen Ankündigung und Durchführung der Sperre bestehen (siehe oben Kapitel IV. 1.1.). Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme, Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung sind unter diesen Bedingungen faktisch nicht möglich. Zudem gibt es Fälle in den Verbraucherzentralen, bei denen manche Jobcenter die entsprechenden Schreiben von Energieversorgern unbeachtet lassen. Ein zentrales Problem ist dabei, dass die Schreiben keine Bedarfsgemeinschaftsnummer enthalten und daher den Leistungsbeziehenden nicht zugeordnet werden können.

Der vzbv fordert deshalb verbesserte Verfahren, die Vereinheitlichung der Kommunikationswege und eine deutliche Verlängerung der Fristen (siehe oben Kapitel IV. 1.1.), um die Wirksamkeit der Regelung zu gewährleisten. Eine anschließende Evaluation der Wirksamkeit des § 41g Abs. 3 EnWG sollte prüfen, ob die Einbindung der Sozialhilfeträger in der Praxis tatsächlich zur Vermeidung von Energiesperren beiträgt.

Für Leistungsbeziehende könnte die Wirksamkeit der Regelung zudem erhöht werden, wenn bereits bei Antragstellung vorsorglich eine Einwilligung zum Datenaustausch zwischen Sozialleistungsträgern und Energieversorgungsunternehmen eingeholt würde. Entsprechende Ansätze, wie sie etwa im sogenannten „Saarbrücker 4-Punkte-Modell“ erprobt wurden, zielen darauf ab, den Informationsfluss zu beschleunigen und frühzeitig Unterstützung zu ermöglichen.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert eine gesetzliche Klarstellung, dass Abwendungsvereinbarungen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Versorgungsunterbrechung angenommen werden können.
>
> Der vzbv fordert, dass Ratenzahlungsvereinbarungen um eine ausdrückliche Möglichkeit der Stundung ergänzt werden und schlägt vor, § 41g Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ergänzen:
>
> *„Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Versorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag erfüllt.“*

Der vzbv fordert eine zeitnahe Prüfung der Wirksamkeit des § 41g Abs. 3 EnWG, eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Kommunikationsabläufe zwischen Versorgern und Sozialleistungsträgern.

2.3 Energiesperren außerhalb der Grundversorgung

Alle Verträge außerhalb der Grundversorgunggelten als Sonderverträge. Es handelt sich hierbei um Energielieferverträge, die auf Grundlage der allgemeinen Vertragsfreiheit zwischen Energieversorgungsunternehmen und Haushaltskund:innen abgeschlossen werden. Sie unterscheiden sich von der Grundversorgung insbesondere dadurch, dass kein Kontrahierungszwang besteht und sowohl der Abschluss als auch die Fortführung des Vertrags grundsätzlich von der Zustimmung beider Vertragsparteien abhängen. Gleichwohl sieht das Energiewirtschaftsrecht auch für Sonderverträge ein Sperrrecht bei Zahlungsverzug vor. Die Versorgungsunterbrechung steht gleichrangig neben der Kündigungsmöglichkeit und ist an die allgemeinen Voraussetzungen des § 41f EnWG gebunden.[23]

Obwohl Energieversorgern bei Sonderverträgen grundsätzlich die Möglichkeit zur Kündigung offensteht und eine Energiesperre rechtlich nicht zwingend angewendet werden muss, berichten die Energieschuldenberatungen der Verbraucherzentralen von zunehmend mehr Sperrverfahren auch im Bereich der Sonderverträge.

Für ein Sperrrecht eines Sonderversorgers, dem bei Zahlungsrückständen aufgrund der Privatautonomie das Recht zur Kündigung und Eintreibung der Forderung offensteht, besteht nach Auffassung des vzbv weder ein rechtlicher Grund noch eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

vzbv-Forderung:

Der vzbv fordert, dass Energiesperren in Sonderverträgen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2.4 Niedrigeres Schutzniveau in Sonderverträgen

Falls an einem Sperrrecht in Sonderverträgen festgehalten wird, ist es aus Verbrauchersicht zwingend erforderlich, die Schutzregelungen mindestens auf das Niveau der Grundversorgung anzuheben.

Mit dem § 41g EnWG steht Verbraucher:innen in der Grundversorgung ein zentrales Instrument zur Vermeidung von Energiesperren zur Verfügung. Haushaltskund:innen haben dort einen Anspruch auf das Angebot einer Abwendungsvereinbarung, die eine Fortsetzung der Versorgung bei gleichzeitiger Ratenzahlung ermöglicht (siehe Kapitel IV 2.1.). Kund:innen in Sonderverträgen haben diesen Schutz hingegen nicht, da Sonderversorger nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, eine Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Der vzbv kritisiert diese Ungleichbehandlung ausdrücklich. § 41f EnWG erlaubt Versorgungsunterbrechungen unter einheitlichen Voraussetzungen für alle Haushaltskund:innen unabhängig davon, ob sie in der Grundversorgung oder im Sondervertrag beliefert werden. Bei den Instrumenten zur Vermeidung einer Sperre differenziert das Gesetz jedoch nach Vertragsart. Aus Sicht des vzbv ist diese Differenzierung nicht überzeugend. Wenn der Gesetzgeber Energiesperren in Sonderverträgen grundsätzlich zulässt, sollten im Sinne eines einheitlichen und wirksamen Verbraucherschutzes auch vergleichbare Verpflichtungen zur Sperrvermeidung gelten.

[23] Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD EU 6 – 3000 – 078/25, 21. Januar 2026

Gerade weil Energiesperren für Haushalte stets mit erheblichen sozialen Folgen verbunden sind, darf der Zugang zu präventiven Schutzinstrumenten nicht vom Vertragstyp abhängen. Der vzbv fordert daher, die Verpflichtung zum Angebot einer Abwendungsvereinbarung auf alle Vertragsarten auszuweiten, die das Recht zur Sperrung vorsehen.

Im Zuge der letzten Änderung des Sperrrechts im EnWG kritisierte auch der Bundesrat das so entstehende ungleiche Schutzniveau und argumentierte insbesondere mit dem Schutzziel des Art. 28a der Europäischen Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie RL 2019/944, wonach zur wirksamen Vermeidung von Energiesperren eine Gleichbehandlung aller Haushaltskund:innen unabhängig vom Vertragstyp erforderlich sei.[24]

Die Bundesregierung lehnte eine Ausweitung hingegen ab und verwies, dass § 41f EnWG bereits einen ausreichenden Grundschutz auch für Sonderverträge vorsehe. Sie nahm an, dass in Sonderverträgen bei Zahlungsverzügen hauptsächlich Kündigungen, selten Energiesperren zum Einsatz kämen.[25] Tatsächlich finden nach Auskunft der Verbraucherzentralen gehäuft und zunehmend Sperrverfahren in Sonderverträgen statt, auch bei sogenannten Energie-Discountern[26]. In der Praxis zeigt sich, dass Betroffene von Sperrandrohungen in einem Sondervertrag zwar eine Ratenzahlung zur Abwendung der Sperre anstreben, Anbieter diese jedoch verweigern oder nur unter unrealistischen Bedingungen mit sehr kurzen Laufzeiten und hohen Raten anbieten. Häufig sind Anbieter zudem schlecht erreichbar, sodass Vereinbarungen faktisch nicht zustande kommen. Die Folge ist vielfach die Durchführung der Sperre.

Ebenso kritisch sind Fälle, in denen eine Sperre ohne Kündigung des Vertrags erfolgt. Verbraucher:innen haben hier keine verlässliche Möglichkeit, kurzfristig zu kündigen oder den Anbieter zu wechseln. Bei strittigen Forderungen kann sich die Klärung über Wochen oder Monate hinziehen, wodurch ein erheblicher Druck entsteht, Forderungen notfalls auch ungeprüft zu begleichen. Für Menschen im Sozialleistungsbezug verschärft sich die Lage zusätzlich, da bei strittigen Forderungen in der Regel weder eine Kostenübernahme noch ein Darlehen erfolgt. In der Konsequenz bleibt die Energieversorgung vielfach bis zum Vertragsende unterbrochen, teils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

Bis zum Jahr 2019 enthielt der Monitoringbericht der BNetzA eine differenzierte Auflistung der Gassperren, aus der hervorging, wie viele Sperren in und außerhalb der Grundversorgung durchgeführt wurden. So wurden in diesem Jahr im Bereich Gas rund 12.000 Sperren bei Sonderverträgen und rund 27.000 Gassperren in Grundversorgung durchgeführt wurden.[27]

---

[24] Deutscher Bundestag, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, BT-Drs. 21/2076, 21. Wahlperiode, 8. 10. 2025

[25] Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (21. Januar 2026), WD EU 6 – 3000 – 078/25.

[26] Als Energie-Discounter werden in Deutschland typischerweise Energieversorger bezeichnet, die besonders günstige Tarife anbieten, häufig unterhalb des Preisniveaus der Grundversorgung. Ihre Geschäftsmodelle sind in der Regel auf schlanke, kosteneffiziente Strukturen ausgerichtet und setzen stark auf digitalen bzw. Online-Vertrieb. Charakteristisch ist zudem der Einsatz von Bonusmodellen, etwa in Form von Neukunden- oder Sofortboni. Gleichzeitig verfügen diese Anbieter oft über ein reduziertes Serviceangebot, beispielsweise ohne Filialstruktur oder mit eingeschränkten Supportleistungen.

[27] Bundesnetzagentur / Bundeskartellamt, Monitoringbericht Energie 2019, 2019, S. 345.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert, dass die Pflicht zum Angebot einer Abwendungsvereinbarung in § 41g EnWG auf Sonderverträge ausgeweitet wird, sofern das Recht zur Versorgungsunterbrechung nicht generell nur in der Grundversorgung besteht.
>
> Der vzbv fordert, dass das Monitoring von Energiesperren durch die Bundesnetzagentur wieder gesondert nach Grundversorgung und Sonderverträgen erfolgt.

2.5 Unterschiedliche Schutzniveaus bei Energiesperren in und außerhalb der Grundversorgung als strukturelles Problem

Das derzeit unterschiedliche Schutzniveau vor Energiesperren in der Grundversorgung und in Sonderverträgen stellt für Verbraucher:innen mit finanziellen Schwierigkeiten ein praktisches Problem dar. Bei dem zentralen Instrument zur Vermeidung von Sperren, den Abwendungsvereinbarungen nach § 41g EnWG, bleibt vor dem Hintergrund der Preisstruktur am Energiemarkt eine substanzielle Ungleichbehandlung bestehen.

Die gesetzlich garantierte Grundversorgung mit Kontrahierungszwang ist seit Jahren deutlich teurer als Sonderverträge. Die Marktbeobachtung Energie des vzbv zeigt in ihrem Strom- und Gaspreismonitoring aus Oktober 2025, dass Haushalte bei einem Stromverbrauch von 3.500 kWh durch den Abschluss des günstigsten verfügbaren Sondervertrags im Durchschnitt rund 27 Prozent bzw. etwa 413 Euro pro Jahr gegenüber der Grundversorgung einsparen. Beim Gas fiel der Preisunterschied noch stärker aus. So lag bei einem typischen Jahresverbrauch von 20.000 kWh im Einfamilienhaus der günstigste Sondervertrag im Durchschnitt rund 32 Prozent beziehungsweise etwa 878 Euro pro Jahr unter den Kosten der Grundversorgung.[28] Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Grundversorgung strukturell ein deutlich höheres Preisniveau aufweist als Sonderverträge und für viele Haushalte mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist.

Dies entspricht auch der staatlichen Erwartung im Sinne der Eigenverantwortung, dass Verbraucher:innen sorgsam mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln umgehen, Preise vergleichen und durch Anbieterwechsel zu einem funktionierenden Wettbewerb beitragen. Gerade Haushalte mit knappen Einkommen sollen daher möglichst günstige Verträge abschließen. Wechseln Verbraucher:innen jedoch in solche Sondertarife, verlieren sie das höhere Schutzniveau der Grundversorgung. Bei Zahlungsrückständen drohen ihnen dort Sperren ohne Anspruch auf eine Abwendungsvereinbarung (siehe oben Kapitel IV 2.4). Dass ausgerechnet die Haushalte, die aus wirtschaftlichen Gründen zu günstigen Anbietern wechseln sollen, gleichzeitig einen geringeren Schutz genießen, ist mehr als kontraproduktiv.

Dieser Zielkonflikt besteht nicht nur theoretisch. Rückmeldungen aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigen, dass leistungsberechtigte Haushalte teilweise auch von Jobcentern oder Sozialbehörden zur Kostensenkung im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Energiekosten aufgefordert werden. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies einen Wechsel in einen günstigeren Sondervertrag.

---

[28] Verbraucherzentrale Bundesverband, Marktbeobachtung Energie, Zwischen Sicherheit und Kostenfalle: Die Rolle der Energie-Grundversorgung für private Haushalte, 2026; online abrufbar unter Energie-Grundversorgung: Verbraucherzentrale für mehr Schutz vor hohen Preisen | Verbraucherzentrale Bundesverband , zuletzt angesehen 27.04.2026

Diese Systemlogik ist aus Sicht des vzbv nicht überzeugend. Ein wirksamer Schutz vor Energiesperren darf nicht davon abhängen, ob Verbraucher:innen in einem teuren Grundversorgungstarif oder in einem günstigeren Sondervertrag beliefert werden.

Auch europarechtlich ist diese Differenzierung kritisch zu bewerten. Art. 28a der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 verpflichtet die Mitgliedstaaten, schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Haushalte wirksam vor Stromsperren zu schützen. Die Richtlinie knüpft dabei nicht an Vertragsarten, sondern an die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen an. Ein Schutzsystem, das zentrale Präventionsinstrumente allein an die Grundversorgung koppelt, wird diesem Ansatz nur eingeschränkt gerecht.

Aus Sicht des vzbv kann das bestehende Spannungsverhältnis nur aufgelöst werden, wenn Bezahlbarkeit und Schutz vor Energiesperren zusammen gedacht werden. Die gesetzlich garantierte Grundversorgung muss dauerhaft bezahlbar sein, um Zahlungsrückständen vorzubeugen. Gleichzeitig darf der Zugang zu wirksamen Schutzinstrumenten nicht vom Wechsel in oder aus der Grundversorgung abhängen.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert, dass die Grundversorgung als gesetzlich garantierte Versorgung mit Kontrahierungszwang und sozialem Versorgungsauftrag strukturell reformiert und preislich deutlich günstiger ausgestaltet wird.
>
> Der vzbv fordert, dass wirtschaftliche Kostensenkungsanreize nicht mit einem Verlust an Schutz vor Energiesperren einhergehen dürfen.
>
> Der vzbv fordert, dass das Schutzniveau vor Energiesperren unabhängig vom Vertragstyp vereinheitlicht wird.

3. Sperr- und Entsperrkosten bei Strom und Gas

Werden Energiesperren aufgrund von Zahlungsrückständen tatsächlich durchgeführt, entstehen für betroffene Verbraucher:innen zusätzliche Kosten. Diese betreffen sowohl den technischen Sperrprozess als auch die Entsperrung des Anschlusses nach Begleichung der offenen Forderungen. Energiesperren bedeuten damit nicht nur den Entzug einer existenziellen Versorgungsleistung, sondern gehen zugleich mit einer weiteren finanziellen Belastung einher.

Die Marktbeobachtung Energie des vzbv hat die von Energienetzbetreibern veröffentlichten Kosten für Sperrungen und Entsperrungen untersucht.[29] Analysiert wurden Preisblätter von 58 Strom- und Gasnetzen. Die Ergebnisse zeigen deutliche Unterschiede bei den Kosten: So lagen für eine reguläre Sperrung mit anschließender Entsperrung zu regulären Geschäftszeiten die Gesamtkosten bei Stromanschlüssen zwischen rund 92 und 231 Euro, bei Gasanschlüssen zwischen rund 92 und 315 Euro. Durchschnittlich fallen etwa 145 Euro bei Strom und 168 Euro bei Gas an.

Weitere Kosten können hinzukommen, etwa für Entsperrungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten, zum Beispiel am Wochenende, oder für erfolglose Sperrversuche, wenn Verbraucher:innen zum angekündigten Termin nicht angetroffen werden. Auch Stornokosten bei

[29] Verbraucherzentrale Bundesverband, Marktbeobachtung Energie, Energiesperren, 2026. Aufrufbar unter Energiesperren, zuletzt aufgerufen am 30.6.2026

kurzfristiger Abwendung der Sperre sind möglich. Die teuersten Stornierungskosten bei einem Stromnetzbetreiber lagen bei 68 Euro, bei einem Gasnetzbetreiber bei 73 Euro. Solche Zusatzkosten verschärfen die finanzielle Situation der Betroffenen weiter.

Der Bericht zeigt außerdem, dass die Umsatzsteuerpflicht von Sperr- und Entsperrkosten von den Energienetzbetreibern uneinheitlich gehandhabt wird. Identische Leistungen werden teils als umsatzsteuerfrei, teils als umsatzsteuerpflichtig ausgewiesen oder die Steuerpflicht bleibt unklar.

Außerdem fällt im Marktcheck des Berichts auf, dass Preisblätter zu Sperr- und Entsperrkosten auf den Internetseiten von Netzbetreibern häufig nur schwer auffindbar sind. Für Verbraucher:innen ist dadurch nicht ohne Weiteres erkennbar, welche zusätzlichen Kosten im Falle einer Energiesperre auf sie zukommen. Die Informationsbeschaffung muss aus Verbraucherschutzsicht vereinfacht und vereinheitlicht werden.

Der Bericht macht deutlich, dass Sperr- und Entsperrkosten die Verschuldung von Verbraucher:innen erhöhen. Sie können das Risiko erhöhen, dass Energiesperren längere Zeit nicht aufgehoben werden können. Um eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung durch den Sperr- und Entsperrvorgang zu vermeiden, müssen Sperr- und Entsperrkosten transparent und angemessen sein. Zudem ist sicherzustellen, dass diese Kosten bei Abwendungsvereinbarungen, Ratenzahlungsplänen sowie bei sozialstaatlichen Unterstützungsleistungen systematisch berücksichtigt werden, damit Energiesperren nicht weiter zur Verfestigung von Energiearmut beitragen.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert eine klare Definition angemessener Sperr- und Entsperrkosten; bei einer Abweichung nach oben muss der Netzbetreiber die erhöhten Kosten begründen.
>
> Der vzbv fordert eine Vorgabe zum einheitlichen Umgang mit der Umsatzsteuer bei den Sperr- und Entsperrkosten.
>
> Der vzbv fordert die verbindliche Berücksichtigung von Sperr- und Entsperrkosten bei Abwendungsvereinbarungen, Ratenzahlungsplänen und sozialstaatlichen Hilfsleistungen.
>
> Der vzbv fordert eine Verpflichtung für Versorger, bei Sperrandrohungen die tatsächlich beim Netzbetreiber entstehenden Sperr- und Entsperrkosten vollständig und transparent anzugeben.

4. Sperren bei Fernwärme

Auch bei Wärmelieferverträgen sind Sperren rechtlich möglich. Maßgebliche Grundlage ist vor allem § 33 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit § 27 AVBFernwärmeV. Nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei Pflichtverletzungen seitens der Verbraucher:innen, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz vorheriger Mahnung, berechtigt, die Versorgung frühestens zwei Wochen nach vorheriger Androhung einzustellen. Die Androhung kann bereits mit der Mahnung verbunden werden. Eine Versorgungseinstellung ist jedoch unzulässig, wenn sie unverhältnismäßig wäre, also die Folgen der Sperre außer Verhältnis zur Schwere der Pflichtverletzung stehen, und zugleich eine realistische Aussicht besteht, dass die Kund:innen ihren Verpflichtungen künftig nachkommen.

§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV verpflichtet das Unternehmen zudem, die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Sperre entfallen sind. Voraussetzung hierfür ist,

dass die offenen Forderungen beglichen sind und der Kunde die Kosten der Sperrung und Wiederinbetriebnahme erstattet.

Im Vergleich zu der umfassenden Regulierung von Energiesperren in der Strom- und Gasgrundversorgung sind die Voraussetzungen, Informationspflichten und Schutzinstrumente für Sperren von Fernwärmeanschlüssen größtenteils unreguliert. Den Versorgungsunternehmen bleibt dabei ein erheblicher Ermessensspielraum. Die kurze Frist von nur zwei Wochen zwischen Ankündigung und Durchführung einer Sperre und das Fehlen einer gesetzlichen Pflicht zum Angebot einer Abwendungsvereinbarung bei Zahlungsrückständen kann es Verbraucher:innen schwer machen, die Sperre zu verhindern.

Aus Sicht des vzbv ist das Schutzniveau für Fernwärmekund:innen demnach unzureichend. Der vzbv fordert, dass die Regelungen zu Versorgungssperren bei Fernwärme deutlich gestärkt und an die Vorgaben der Grundversorgung angeglichen werden. Ziel muss es sein, ein vergleichbares Schutzniveau für Fernwärmekund:innen zu gewährleisten wie in der Strom- und Gasgrundversorgung.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert, dass die Regelungen zu Versorgungssperren bei Fernwärme an die Vorgaben der Grundversorgung angeglichen werden, indem insbesondere gleiche Sperrvoraussetzungen, umfassende Härtefallregelungen, verbindliche Informationspflichten, angemessene Fristen sowie die verpflichtende Möglichkeit von Abwendungsvereinbarungen entsprechend den §§ 41f und 41g EnWG eingeführt werden.

5. Energiesperren durch Zahlungsverzug der Vermieter:innen

Energiesperren können auch Mieter:innen treffen, die keinen eigenen Energie- oder Wärmeversorgungsvertrag haben. Solche Konstellationen treten insbesondere bei zentraler Gas- oder Fernwärmeversorgung auf, wenn Vermieter:innen als Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens ihre Rechnungen nicht begleichen. Dies kann selbst dann zu einer Versorgungssperre führen, wenn die Mieter:innen ihre Nebenkostenvorauszahlungen vollständig und ordnungsgemäß an die Vermieter:innen geleistet haben.

Eine spezifische gesetzliche Regelung für diesen Fall existiert im deutschen Energierecht nicht. Vielmehr ergibt sich die Rechtslage aus dem Zusammenspiel von Energierecht und Mietrecht, die unterschiedliche Regelungsadressaten haben und dadurch zu Schutzlücken führen können.

Im Energierecht knüpfen die Vorschriften zu Versorgungssperren ausschließlich an das Vertragsverhältnis zwischen Energieversorgungsunternehmen und den jeweiligen Kund:innen an. Kund:in ist die Person, die den Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, in Mehrparteienhäusern regelmäßig die Vermieter:innen. Die Sperrvorschriften im Gasbereich (§§ 41f und 41g EnWG) oder in der Fernwärme (§ 33 AVBFernwärmeV) berücksichtigen nicht der Interessen von Mieter:innen als tatsächlich betroffene Dritte. Maßgeblich ist allein der Zahlungsstatus der Vertragspartner:innen. In der Folge kann eine Sperre rechtmäßig sein, obwohl die Nutzer:innen der Energie keine eigenen Zahlungsrückstände haben.

Der Schutz der Mieter:innen ist stattdessen vollständig ins Mietrecht verlagert. Nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB sind Vermieter:innen verpflichtet, die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen

Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Wärme- und Warmwasserversorgung. Fällt die Versorgung aus, liegt regelmäßig ein erheblicher Mangel vor, unabhängig davon, ob die Vermieter:innen die Unterbrechung unmittelbar selbst veranlasst haben oder sie Folge seines Zahlungsverzugs ist.

Daraus folgen für Mieter:innen zwar Rechte wie eine Mietminderung (§ 536 BGB) oder ein Anspruch auf Schadensersatz (§536a BGB). Diese Rechte greifen jedoch erst nach Eintritt der Versorgungssperre und richten sich ausschließlich gegen die Vermieter:innen. Gegenüber dem Energieversorger bestehen in der Regel keine unmittelbaren Ansprüche. Mieter:innen haben also qua Miet- und Energierecht keinerlei präventive Instrumente zur Vermeidung einer Energiesperre bei Nichtzahlung der Vermieter:innen.

Außerdem sind Energieversorgungsunternehmen gesetzlich nur verpflichtet, die tatsächlichen Vertragspartner:innen über eine drohende Sperre oder den Sperrtermin zu informieren. Eine Auskunft gegenüber den Mieter:innen gehört nicht zu den Informationspflichten, auch wenn vereinzelte Energieversorgungsunternehmen Mieter:innen freiwillig darüber informieren. Grundsätzlich aber können Mieter:innen auch ohne jegliche Vorwarnung von einer Sperre überrumpelt werden.

Das zentrale Problem liegt also darin, dass die energierechtlichen Regelungen unmittelbar Wirkung entfalten und Versorgungssperren ermöglichen, ohne die Situation der tatsächlich betroffenen Mieter:innen zu berücksichtigen, während deren Schutzrechte erst im Nachhinein über das Mietrecht greifen.

In den Energierechtsberatungen der Verbraucherzentralen sind je nach Bundesland unterschiedlich viele Fälle dieser Energiesperren für Mieter:innen wegen Nichtzahlung der Vermieter:innen bekannt. Dabei fällt auf, dass solche Fälle in verschiedensten Akteurs- und Fallkonstellationen auftreten. Von privaten Kleinvermieter:innen über insolvente Immobilieninvestor:innen bis hin zu Immobilieneigentum in komplexen Firmengeflechten und Treuhandfonds treten Energiesperren für Mieter:innen auf. Das Auflösen dieser, für Mieter:innen schwierigen Situation, ist vom Handeln der jeweiligen Vermieter:innen abhängig und kann entsprechend zügig oder überhaupt nicht aufgelöst werden.

Entsprechend unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten, eine Sperre zu beheben. Während sie in einzelnen Fällen kurzfristig aufgehoben werden kann, bleibt sie in anderen, etwa bei Insolvenzen oder unklaren Zuständigkeiten, über längere Zeit bestehen. Für Mieter:innen bedeutet dies erhebliche Unsicherheit, da sie selbst keinen direkten Einfluss auf die Wiederherstellung der Versorgung haben.

Die Ausgangslagen sind dabei also häufig komplex, sodass es schwer ist, eine allgemeingültige energie- oder mietrechtliche Lösung zu finden, die Mieter:innen wirksam vor Energiesperren schützt. Gleichwohl sieht der vzbv hier einen klaren Handlungsbedarf, die bestehende Schutzlücke zu schließen.

Lösungsansätze könnten darin bestehen, Vorauszahlungen von Mieter:innen verpflichtend insolvenzfest auszugestalten um eine zweckwidrige Verwendung durch Vermieter:innen verhindern. Auch die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands für das Vorenthalten oder zweckwidrige Verwenden von eingezogenen Energiekosten zulasten von Mieter:innen, wie es das

Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz im April 2026 in einer Bundesratsinitiative[30] vorschlug, könnte Teil der Lösung sein.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung das Problem von Energiesperren zulasten von Mieter:innen infolge vermieterseitig verschuldeten Zahlungsverzugs umfassend untersucht und wirksame Lösungen zur Schließung der bestehenden Regelungs- und Schutzlücke erarbeitet.

6. Prepaid-Systeme für Stromversorgung

Vorkassensysteme (Prepaid-Systeme) bei Strom sind spezielle Zähler, bei denen Haushalte Energie im Voraus bezahlen. Ist das Guthaben aufgebraucht, wird die Versorgung automatisch unterbrochen. Technisch kommen unterschiedliche Varianten zum Einsatz, etwa Prepaid-Zähler mit Chipkarte, Ladeschlüssel, Zahlencode oder digitaler Aufladung per App oder Funk.[31] In Deutschland sind diese Systeme bislang zwar wenig verbreitet, aber doch im Einsatz. Nach Daten der Bundesnetzagentur waren 2017 bundesweit rund 20.000 Vorkassenzähler installiert, was rund 0,04 Prozent aller Stromanschlüsse entspricht. Angeboten werden sie meist regional durch Grundversorger und überwiegend bei bestehenden Zahlungsschwierigkeiten.[32]

Die Initiative für den Einbau geht in der Praxis regelmäßig vom Energieversorger aus, gedacht als Alternative zu einer Stromsperre. Der tatsächliche Einbau erfolgt durch den zuständigen Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes. Verbraucher:innen haben in der Regel kein eigenes Antragsrecht auf einen Prepaid-Zähler, können einem solchen System in der Regel nur zustimmen oder es ablehnen. Den Verbraucherzentralen sind aber auch Fälle bekannt, bei denen Verbraucher:innen den Umstieg auf ein Prepaid-System nicht ablehnen konnten. Eine explizite gesetzliche Grundlage für diese Art von Vorkassensystemen existiert weder im EnWG noch in der StromGVV.

Prepaid-Systeme können dabei helfen, Verbraucher:innen vor Überschuldung zu schützen, weil nur so viel Energie verbraucht wird, wie tatsächlich vorausbezahlt wird. Außerdem können sie die kurzfristige Kostenkontrolle durch die Verbraucher:innen verbessern.[33] Allerdings sind Prepaid-Systeme kein geeignetes Mittel, um eine Unterversorgung mit Energie zu verhindern. Kritisch ist außerdem zu bewerten, dass Prepaid-Systeme die Schutzmechanismen, die vor einer Sperre wegen Zahlungsverzug gesetzlich vorgesehen sind, faktisch unterlaufen. Diese Versorgungsunterbrechungen werden statistisch nicht erfasst.

---

[30] Bundesratsdrucksache 247/26. Abrufbar unter Entschließung des Bundesrates zum Schutz von Mietern vor Versorgungssperren, zuletzt aufgerufen am 11.06.2026.

[31] Weiterführende Informationen zur Funktionsweise unter https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/prepaidstromzaehler-fuer-wen-sie-sich-lohnen-und-welche-risiken-es-gibt-118310 zuletzt abgerufen am 27.04.2026.

[32] https://www.verivox.de/strom/themen/prepaid-stromzaehler/ zuletzt abgerufen am 27.04.2026.

[33] Wagner, O.; Wiegand, J., Prepaid-Stromzähler: Erfahrungen aus der NutzerInnen-Perspektive von Haushalten in Deutschland, in: Momentum Quarterly – Zeitschrift für Sozialen Fortschritt, Jg. 7, 2018, Heft 2, S. 86–97. Abrufbar unter https://www.momentum-quarterly.org/momentum/article/download/2648/2129, zuletzt aufgerufen am 28.04.2026.

Außerdem sind Prepaid-Systeme häufig mit höheren effektiven Energiekosten verbunden.[34] Ursächlich hierfür sind Kosten für den Wechsel des Zählerschranks, zusätzliche Gebühren, eingeschränkte Wechselmöglichkeiten sowie die Verrechnung von Altschulden über den laufenden Verbrauch.

Auch wenn Prepaid-Stromsysteme bislang kein Massenphänomen darstellen, zeigen sich in der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen negative Erfahrungen. Kritisch sind insbesondere intransparente und unflexible Tarifstrukturen sowie die faktische Aushebelung vorrangiger Klärungsoptionen wie etwa Abwendungsvereinbarungen. Problematisch ist auch, dass Schulden teilweise über hohe Tagesraten getilgt werden müssen, die teilweise bis zu 30 Euro betragen, damit schwer zu tilgen sind und somit eine versteckte Form der Sperre darstellen können. Nach Einschätzung von Energieversorgern sind Prepaid-Systeme zudem häufig unrentabel, da sie mit einem hohen Aufwand für Betrieb und Wartung verbunden sind. Perspektivisch könnte sich dies allerdings im Zuge eines flächendeckenden Smart-Meter-Rollouts verändern, und Prepaid-Systeme könnten an Bedeutung gewinnen.

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Prepaid-Stromzählern sind bislang nicht einheitlich geregelt. Zwar unterliegen Standard-Messentgelte gesetzlichen Preisobergrenzen, zusätzliche Kosten können hier jedoch entstehen. Da Prepaid-Zähler keine Standardlösung im Messstellenbetrieb darstellen und klare Vorgaben zur Kostenverteilung fehlen, besteht das Risiko zusätzlicher finanzieller Belastungen für betroffene Haushalte. Dies betrifft insbesondere Haushalte mit Zahlungsschwierigkeiten und somit potenziell energiearme Haushalte, für die Prepaid-Systeme überwiegend eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund besteht ordnungsrechtlicher Regelungsbedarf, um Kostenrisiken zu begrenzen und Verbraucher:innen wirksam zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, dass Prepaid-Systeme nicht zu strukturellen Nachteilen für betroffene Haushalte führen. Wenn sie als Instrument der Zahlungsabwicklung eingesetzt werden, müssen sie so ausgestaltet sein, dass sie keine zusätzlichen finanziellen Belastungen verursachen, sondern für Verbraucher:innen kostenneutral bleiben. Ebenso muss gewährleistet sein, dass die Nutzung eines Prepaid-Zählers jederzeit reversibel ist und nicht zu einer dauerhaften Bindung an ein bestimmtes Abrechnungsmodell führt. Darüber hinaus dürfen mit dem Einsatz solcher Systeme keine Einschränkungen bei der Anbieter- und Tarifwahl einhergehen. Vielmehr sind gleiche Wahl- und Schutzrechte sicherzustellen, wie sie auch für Haushalte in regulären Abrechnungsmodellen gelten.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert, dass der Einbau, Betrieb und der spätere Ausbau von Prepaid-Stromzählern für Haushalte kostenneutral erfolgt und keine zusätzlichen Gebühren oder Umbaukosten auf sie abgewälzt werden.
>
> Der vzbv fordert, dass Haushalte jederzeit das Recht haben, aus einem Prepaid-System wieder in ein reguläres Abrechnungsmodell zu wechseln, insbesondere nach Ausgleich von Zahlungsrückständen.

[34] Wuppertal-Institut, Guthabenzahlungen für Strom, Studie über den Breiteneinsatz von Prepaidzählern, 2017. Abrufbar unter Guthabenzahlung für Strom: Studie über den Breiteneinsatz von Prepaid-Zählern - Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie zuletzt aufgerufen am 28.04.2026.

> Der vzbv fordert, dass Prepaid-Stromzähler nicht zu einer dauerhaften Einschränkung der Anbieter- und Tarifwahl führen dürfen und Verbraucher:innen weiterhin Möglichkeiten zum Wechsel in einen selbstgewählten Tarif haben sollen.

7. Strukturelle Ansatzpunkte zur Vermeidung von Energiesperren

Energieschulden entstehen insbesondere dort, wo Haushalte dauerhaft mit hohen Energiepreisen und hohen, kaum beeinflussbaren Energieverbräuchen konfrontiert sind. Beides liegt nur sehr begrenzt in der Hand der Verbraucher:innen, insbesondere bei einkommensarmen und vulnerablen Haushalten.

Hohe Energiepreise sind maßgeblich geprägt durch internationale Energie- und Rohstoffmärkte, geopolitische Abhängigkeiten, fossile Preisvolatilitäten sowie politische Entscheidungen zu Steuern, Abgaben und Umlagen. Verbraucher:innen können diese Rahmenbedingungen nicht beeinflussen, tragen deren Auswirkungen jedoch unmittelbar über ihre Energierechnungen.

Auch der Energieverbrauch ist für viele Verbrauchergruppen nur eingeschränkt individuell steuerbar. Zwar können Verhaltensänderungen zu Verbrauchsreduktionen beitragen, das Verbrauchsniveau wird jedoch überwiegend durch die energetische Qualität des Wohnraums, die eingesetzte Heiztechnologie sowie bauliche Gegebenheiten bestimmt. Gerade einkommensarme Haushalte leben überproportional häufig in energetisch ineffizienten Gebäuden mit hohem Wärmebedarf und entsprechend hohen laufenden Energiekosten.

Viele betroffene Haushalte verfügen weder über die finanziellen noch über die rechtlichen Möglichkeiten, ihre Situation eigenständig zu verbessern. Investitionen in Effizienzmaßnahmen oder den Wechsel auf wirtschaftlichere Heizsysteme sind für viele schwer finanzierbar. Mieter:innen haben zudem regelmäßig keinen Einfluss auf die energetische Beschaffenheit ihrer Wohnung oder die Wahl der Heiztechnik. Vulnerable Verbrauchergruppen sind dadurch strukturell hohen Energieverbräuchen und Energiekosten ausgesetzt, ohne über wirksame Ausweich- oder Handlungsoptionen zu verfügen.

Vor diesem Hintergrund dürfen Energiesperren nicht isoliert als individuelles Zahlungsproblem betrachtet werden. Ein wirksamer Schutz vor Energiesperren erfordert politische Antworten auf die strukturellen Ursachen von Energiearmut. Ziel verbraucherpolitischen Handelns muss es sein, Verbraucher:innen zu befähigen, sich dauerhaft aus energiebedingten Notlagen zu befreien, statt sie mit den Folgen systemischer Fehlanreize allein zu lassen.

Ein weiterer struktureller Risikofaktor für Energieschulden sind fehlerhafte oder verzögerte Abrechnungen. In der Praxis kommt es immer wieder zu zu niedrig angesetzten Abschlägen auf Basis ungenauer Schätzwerte sowie zu mehrjährigen Korrekturrechnungen. Die daraus resultierenden hohen Nachzahlungen stellen für viele Haushalte eine erhebliche finanzielle Überforderung dar und erhöhen das Risiko von Zahlungsrückständen und Energiesperren. Ein beschleunigter Ausbau intelligenter Messsysteme kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, da Verbräuche deutlich zeitnäher und präziser erfasst werden und Abschläge realitätsnäher festgelegt werden können.

Der vzbv tritt daher für einen umfassenden, präventiven Ansatz ein, der Marktstrukturen, Wohnverhältnisse und soziale Sicherungssysteme in den Blick nimmt.

vzbv-Forderung:

> Der vzbv fordert, dass Strompreise für private Haushalte gezielt gesenkt werden, insbesondere durch eine ausgewogene Ausgestaltung von Steuern, Abgaben und Umlagen.
>
> Der vzbv fordert, dass Energieeffizienz sozial gerecht vorangebracht wird, indem energetische Sanierungen und Effizienzmaßnahmen vorrangig dort angereizt werden, wo hohe Energieverbräuche und geringe Einkommen zusammenkommen.
>
> Der vzbv fordert, dass Förderprogramme für Effizienzmaßnahmen und Heizungsumstellungen sozial gestaffelt ausgebaut werden, sodass auch Haushalte mit geringen finanziellen Spielräumen realen Zugang zu Effizienzgewinnen erhalten.
>
> Der vzbv fordert, dass der Wechsel zu günstigeren Energietarifen auch für Haushalte mit Zahlungsrückständen oder Bonitätsproblemen erleichtert wird.
>
> Der vzbv fordert, dass zur zeitnahen und präzisen Verbrauchserfassung der Funktionsumfang moderner Messeinrichtungen verbessert wird, um realistische Abschlagszahlungen zu ermöglichen und hohe Nachzahlungen als Auslöser von Energieschulden zu vermeiden.

Impressum

Herausgegeben von:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0
info@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.